

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Anhörung über die Änderung der Musterbauord-
nung (MBO) und Musterbauvorlagenverordnung
(MBauVorIV) zur Erleichterung digitaler bauaufsichtli-
cher Verfahren

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Unsere Position	2
3. Hinweise und Erläuterungen	2
4. Zusammenfassung	4



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Dr. Mingyi Wang

E-Mail
Sach_schadenverhuetzung@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die seitens der Landesregierung angestrebte Angleichung der Schleswig-Holsteiner Bauordnung an die Musterbauordnung (MBO) ist zu begrüßen. Die geplante Reduzierung der Brandschutzanforderungen in Verbindung mit der Installation von Solarenergieanlagen auf dem Dach und dem Dachausbau zur Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen wird aus Sicht der Schadenverhütung hingegen kritisch gesehen.

1. Einleitung

Diese Stellungnahme ist ein Beitrag des GDV zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung, die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag per Schreiben vom 24.07.2023 aufgerufen wurde.

2. Unsere Position

Die geplante Angleichung an die geltende Musterbauordnung (MBO) ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Erfahrungsgemäß tragen klare gesetzliche Bestimmungen maßgeblich zur deren Umsetzung in der Baupraxis bei. Zu den nachfolgenden Änderungen hinsichtlich der

- Abstände samt der damit verbundenen Schutzziele,
- Ausführung der Außenwände und Brandwände,
- Anordnung von PV-Anlagen auf dem Dach sowie
- Ausführung des Tragwerks beim Dachausbau und Umwandlung der Nutzung

sehen wir jedoch Bedarf für mehr Klarstellung und weitere Optimierung. Dabei sollten die unzureichenden Bestimmungen der MBO ggf. erst nach der eingehenden Abwägung und gut begründet übernommen werden.

3. Hinweise und Erläuterungen

Nachfolgend sind die Punkte der geplanten Änderungen aufgeführt, die aus unserer Sicht weiter konkretisiert bzw. überdacht werden sollten:

- § 6 (1): In diesem Absatz sollten die für die umfangreichen Abstandsregelungen relevanten Schutzziele umfassend genannt werden - einschließlich Brandschutz - was wir bisher in der MBO ebenfalls vermisst haben. **Eine systematische Nennung der Schutzziele würde das Verständnis für die geforderten Maßnahmen stärken und damit eine fehlerfreie Planung fördern.** Mit zunehmenden Anforderungen an Bauwerke kann zudem ein wirtschaftliches Bauen nur mit Hilfe einer integralen Planung erreicht werden. Unverständlich und deshalb anzumerken ist z. B. an der Stelle, dass der brandschutztechnisch

erforderliche Mindestabstand zur Nachbargrenze von 3 m (Absatz 5) bei Gebäuden mit Solaranlagen auf 2,3 m reduziert werden kann (Absatz 7).

- § 30 (5) Satz 3 (neu): Die Erleichterung der Brandschutzanforderungen an das Dachgeschoss, das bei der Schaffung von Wohnräumen durch den Dachausbau entstanden ist, stellt das risikogerechte Konzept der bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen auf dem Kopf. **Der Mindestschutz von Leben und Gesundheit sollte auch für Bewohner des Dachgeschosses in einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 gelten - unabhängig davon, ob das Geschoss bereits beim Neubau oder erst durch den Ausbau entstanden ist.** Demgemäß sollte die geplante Erleichterung überdacht werden, um die Glaubwürdigkeit des gesamten risikoabhängigen Sicherheitskonzeptes der Bauordnung nicht zu gefährden.
- § 32 (5): Die Erleichterungen der Abstandsregelungen mit 0 bis 1,25 m bei der Anordnung der PV-Anlagen beiderseits einer Brandwand auf dem Dach ist brandschutztechnisch nur schwer zu begründen, da
 - elektrische Anlagen, wozu PV-Anlagen gehören, und deren Installationen erfahrungsgemäß erheblich zur Brandentstehung beitragen können (siehe: <https://www.ifs-ev.org/schadenverhuetung/ursachenstatistiken/>);
 - nach Schadenerfahrungen und einer ersten Rechtsprechung eine PV-Anlage auf dem Dach erheblich zur Entstehung und Ausbreitung eines Brandes beitragen kann;
 - sowohl die PV-Module auf dem oder im Dach als auch Dachaufbauten im unterschiedlichen Umfang brennbare Stoffe beinhalten können, wobei das Brandverhalten von typischen Dachaufbauten in Verbindung mit einer von PV-Anlagen ausgehenden Brandeinwirkung bisher nicht untersucht und geprüft wurde.

Demgemäß sollten die Erleichterung zumindest nur in Abhängigkeit von der brandlastbedingten Gefährdungsbeurteilung zugelassen werden.

Anzumerken ist auch, dass im Gegensatz zur begrenzten Dachfläche bei Wohngebäuden ein effektiver Beitrag zur Energiewende mit Solarenergieanlagen wohl insbesondere durch großflächige Freiflächenanlagen erreicht werden kann.

- § 48 (5): Die Erleichterungen der Brandschutzanforderungen an die Baukonstruktionen bei der Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen durch die Nutzungsumwandlung ist ebenfalls kritisch zu sehen, insbesondere beim Dachgeschoss, und sollten ebenfalls überdacht werden.

- § 85a (1): Die Ergänzung mit "nachweislich" und somit die Klarstellung der wesentlichen Voraussetzung für mögliche Abweichungen von den Technische Baubestimmungen ist für die Baupraxis sehr hilfreich und auch mit Blick auf die Planungssicherheit deshalb sehr zu begrüßen.

4. Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft unterstützt ausdrücklich die Bemühungen seitens des Landtags, die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Schleswig-Holstein an die Musterbauordnung anzugleichen und mit der Entwicklung in der Bautechnik und -praxis sowie mit Berücksichtigung des Bedarfs aus der Praxis fortzuschreiben und zu optimieren. Im Sinne dieser einvernehmlichen Zielsetzungen sehen wir es als sinnvoll an, die betreffenden Festlegungen, wie vorgeschlagen, zu überdenken, weiter zu konkretisieren und zu ergänzen.

Für weiterführende Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, den 15.09.2023